

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 20

By Mr : Joschka Fischer

Status : - Member

Artikel 20: Der Gerichtshof der Europäischen Union

(1) Der Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union sichern die Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union.

~~Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.~~

(2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt. Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. Zu Richtern des Gerichtshofs und des Gerichts sowie Generalanwälten des Gerichtshofs sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die in Artikel [XX] des Teils II verlangten Voraussetzungen erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt ¹. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

¹ Für den Gerichtshof hat der von Herrn Vitorino geleitete Arbeitskreis auch die Möglichkeit einer Amtszeit von neun oder zwölf Jahren, bei der keine Wiederernennung zulässig wäre, geprüft.

(3) Der Gerichtshof entscheidet

- über Klagen der Kommission, eines Mitgliedstaats, einer Kammer eines nationalen Parlaments eines Mitgliedstaates, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen in den Fällen und nach den Modalitäten, die in Artikel [YY] des Teils II vorgesehen sind;
- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der von den Organen erlassenen Rechtsakte;
- über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts oder überprüft in Ausnahmefällen diese Entscheidungen nach Maßgabe der Bedingungen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind.

Explanation (if any) :

Absatz 3: Das Klagerecht sollte in Subsidiaritätsfragen ausdrücklich auf die Kammern der einzelstaatlichen Parlamente ausgeweitet werden.